

		fl.	fr.
97	Botengang p. Tag p. Stunde von der darauf zu verwendenden Zeit	—	3.
98	Jagddienst wie Handdienst.	—	—
99	Spinnndienst:	—	—
	p. Tag ohne Kost	—	7 $\frac{1}{2}$
	— mit	—	3
100	Spinnen:	—	—
	von 1 Pfund Flachß	—	15
	von 1 Pfund Heide	—	4 $\frac{1}{2}$
	von 1 Pfund Wersch	—	7

Hrensberg am 8. Nov. 1814.

Großherzoglich hessische für das Herzogth. Westph. angeordnete
Regierung.

Minnigerode. D'Alquen.

Vt. Linhoff.

Beilage XVIII.

Das Königl. Gesetz vom 25. Sept. 1820, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landesheilen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm II.

Da die in denjenigen Theilen unserer Monarchie, welche vormalß zum Königreich Westfalen, dem Großherzogth. Berg, oder den franz. hanseatischen Departements gehört haben, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils zu Beschwerden gegen ihren Inhalt, theils zu Zweifeln über ihren wahren Sinn häufige Veranlassung gegeben haben, und nach Einführung Unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Bedenken entstanden ist, es auch Unsere Gesetze über diesen besondern Gegenstand mit eingeführt seien; so verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden in soweit abzuhelfen, als sie gegründet befunden worden, und es, ohne bereits vollständig erworbene Rechte zu verletzen, möglich gewesen, nach vernommenem Gutachten Unserß Staatsraths, wie folgt:

Tit. I. Bestimmung und Anwendung dieses Gesetzes,

§. 1. In Bezug auf diejenigen Theile der oben bezeichneten Provinzen, worin Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, erklären Wir hierdurch, daß es keinesweges Unsere Absicht war, auch in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vorerwähnten fremden Gesetze abzuschaffen und Unsere Gesetze einzuführen, daß Wir Uns vielmehr eine genauere Prüfung dieses Gegenstandes noch zur Zeit vorbehalten hatten. Wir erklären aber daselbst von jetzt an die fremden Gesetze, soweit sie sich auf jene Verhältnisse und auf die Lehnten beziehen, für gänzlich abgeschafft, und wollen, daß diese Verhältnisse daselbst hinfort lediglich nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden. Jedoch soll dabei in Ansehung der noch fortdauernden Dienste aus Uns fern allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7. der sechste Abschnitt als subsidiarisches Recht neben dem gegenwärtigen Gesetz zur Anwendung kommen.

§. 2. In denjenigen Theilen der genannten Provinzen dagegen, worin die fremde Gesetzgebung im Ganzen noch zur Zeit beibehalten ist, bleiben auch die das gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse und die Lehnten betreffenden Gesetze, in soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz näher bestimmt oder abgeändert werden, noch ferne in Kraft.

Tit. II. Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten der Gutsherrn.

§. 3. Die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit ist und bleibt mit ihren Folgen aufgehoben.

§. 4. Zu diesen Folgen werden gerechnet und sind daher aufgehoben: 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personal-Frohnden; — 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesinde-Zwangrecht); — 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf &c. zu entrichten; — 4) alle ungemessene Dienste, wenn sie auch in Rücksicht des Besitzes eines Grundstücks obliegen, ohne Unterschied zwischen den ehemals Bergischen und den übrigen Landestheilen, jedoch mit der in §. 68 angeordneten Ausnahme.

§. 5. Als gemessene, und folglich nicht aufgehobene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, bei welchen auf rechtsgültige Weise, wohin auch das Herkommen gehört, entweder die Anzahl der Tage, oder der Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt ist. Aus diesem letzten Grunde ist es zu den gemessenen Diensten zu rechnen, wenn der Verpflichtete bestimmte Acker- oder Wiesenstücke allein zu bearbeiten hat; imgleichen wenn ihm die Bearbeitung einer größeren Feldflur von bestimmtem Umfang, in Gemeinschaft mit dem Gutsherrn oder mit anderen Dienstpflichtigen obliegt, vorausgesetzt, daß der Beitrag eines Jeden zu dieser gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt sey. — Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die für den Ackerbau zu leistenden Dienste, sondern auch alle übrigen, und namentlich die Waudienste (Waufrohnen, Burgfeste) beurtheilt werden.

§. 6. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande mit dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annahmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 7. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 8. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienztwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Art. 76 — 81. Anwendung.

§. 9. Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, *Mortuarium* etc. bekannte Recht, einen Antheil aus dem Nachlaß eines Bauern, seiner Frau oder Kinder zu fordern; jedoch sind hievon die vormalig bergischen Landestheile ausgenommen, worin dieses Recht, in sofern es auf einem Bauerngute haftete, für aufgehoben nicht zu achten ist.

§. 10. Die Personal-Abgabe, welche von den nicht angefahrenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schußgeld, Weirauchsgeld, Feuerlingsgeld, Einliegerecht, Weibwohnerrecht und. unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch sind die Dienste, welche des verlichenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schußunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 11. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden: — 1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung oder wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, und — 2) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 12. Gemeinden, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie Geldsummen verschulden, für welche die gedachten Dienste übernommen worden.

§. 13. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfeste, Landfrohnen u. s. w. zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche im §. 33. Buchst. e. näher bezeichnet sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 14. In den vormaligen französischen-hanseatischen Departements behält es bei der besondern Vorschrift, daß, wer Rechte, die ohne Entschädigung abgeschafft sind, von Privatpersonen gekauft hat, weder Zurückstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern, wer aber solche Rechte von den Staatsdomänen erkauf hat, nur auf Zurückzahlung des von ihm bezahlten Kaufpreises oder auf Zurückgabe der dafür von ihm an den Staat überlassenen Gegenstände Anspruch machen kann, sein Bewenden.

Tit. III. Von den beibehaltenen Rechten und Pflichten der Gutsherrn und Bauern.

§. 15. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben.

§. 16. Hasten nämlich auf dem Grundstück andere Lasten als bloße Geldabgaben, so hat er daran lediglich das nutzbare Eigenthum. In dieser Lage darf er das Grundstück ohne Einwilligung des Berechtigten nicht veräußern, vertauschen, zerstückeln, mit einer Servitut oder Hypothek beschweuen, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet ist. Er hat aber das Recht zu der im Vren Titel bestimmten Ablösung. Auch hat er schon in dieser Lage keine Befugniß mehr auf Remissionen und Bauhilfen, es wäre denn, daß er aus einem besondern Rechtstitel, unabhängig von dem bäuerlichen Verhältnis, Anspruch darauf hätte.

§. 17. Ist dagegen ein Grundstück von allen Lasten befreit, oder doch

mit keinen andern als Geldabgaben, es sey ursprünglich oder durch Ver- wandlung anderer Lasten, behaftet, so hat darauf der Besitzer volles Eigenthum. Die im §. 16 enthaltene Beschränkung findet alsdann nicht Statt, und in Ansehung der Geldabgaben hat der Berechtigte nur die Befugnisse eines Realgläubigers. Auch findet nur der gütsherrliche Vor- kauf oder Retrakt, wenn derselbe auch früherhin vorhanden war, nicht mehr Statt.

§. 18. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch die fremde Gesetzgebung nicht verändert. Den bloßen Zeitpächten aber sind auch die- jenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 19. Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15 oder des §. 18 vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nämlich die in §. 15 — 17 angezeigten Rechte zukommen, wenn sie beweisen können: 1) daß die Gebäude ihnen zu gehören; — 2) daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind; — 3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch in der Willkür des Verpächters, sondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Guts ihren Grund gehabt hat; — 4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auf- lagen bezahlt haben. — Jedoch müssen die Besitzer mit dem Beweis dieser vier Thatsachen auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden: — a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren; — b) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Braunschaks oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken; — c) daß im Fall der Heirath des Pächters dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war; — d) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortzufahren haben, einen Theil der in Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen. Allein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Ver- pächter der Gegenbeweis unbenommen; ingleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem andern Wege als durch die oben angegebenen Beweise rechtlich zu begründen.

§. 20. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die in §. 15 bis 17 angegebenen Rechte nicht diesem

damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Bes-itzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 21. Die Gutsherren behalten in den Fällen der §§. 15 bis 17 von ihren Gerechtsamen auf die Höfe nur das Obereigenthum (im Fall des §. 16.), und diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend ohne Entschädigung aufgehoben, sondern als Preis der Ueberlassung von Grundstücken zu be- trachten sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden An- trittsgelder (Laudemien, Weinkauf &c.), die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgaben, ingleichen die Dienste nach den in §§. 4 und 5 enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 22. Der Gutsherr braucht bei einem, über die Verpflichtung zu den im §. 21 genannten Leistungen entstehenden Streite den Beweis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstücks oder dinglichen Rechts nicht zu führen; vielmehr soll dieselbe aus dem Besitz der Leistung vermutet werden, in welchem sich der Gutsherr entweder jetzt befindet, oder welchen derselbe unmittelbar vor dem Erscheinen unserer Kabinettsordre vom sten Mai 1811; durch Rechtsmittel zu erhalten oder wieder zu erlangen befragt war. Wenn insbesondere einer von beiden Theilen über das Daseyn oder den Umfang eines solchen Rechts einen Urkundenbeweis unternimmt, so soll derselbe nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, ohne Rück- sicht auf die bisherigen besondern Bestimmungen der fremden Gesetze, beurtheilt werden.

§. 23. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Dienstage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkennung, noch durch Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Dienstagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 24. Da der eigentliche Zweck der Dienste auf die Bewirthschaftung der Grundstücke des Dienstherrn gerichtet ist, so ist es unstatthaft, unter dem Vorwande der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten ganz anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, z. B. solche, die sich auf eine auf dem Lande ungewöhnliche Fabrikation oder einen dafelbst nicht üblichen Handel beziehen; es sey denn, daß die Pflichtigen an einzelnen Orten zu solchen Diensten aus einem besondern Rechtsgrunde verbunden wären.

§. 25. Wenn Dienste nur wegen des Bedürfnisses der Grundstücke des Dienstherrn gefordert werden können, so darf dieser die Dienste ohne dasjenige Gut, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder ver- pachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthschaftung seiner Grundstücke zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 26. Muß der Bauer nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen

öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so ist er gegen den Gutsherrn weder seine Stelle vertreten zu lassen, noch an einem andern Orte zu arbeiten verbunden. Hängt es aber von seiner Willkür ab, an welchem Orte er den öffentlichen Dienst leisten will, so kann er dadurch von dem, dem Gutsherrn schuldigen, Dienste nicht befreit werden.

§. 27. Alle nach §. 21. beibehaltene Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Verwandlung in Geldrenten oder gänzlichen Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt da, wo unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 41. §. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 28. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als angemessene, und nur mit der im §. 43. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Beschränkung, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden.

Tit. IV. Von dem Abzuge wegen der Grundsteuern.

§. 29. Ueberall, wo die unter der französischen, königlich-westfälischen oder bayerischen Herrschaft eingeführte Grundsteuerverfassung bei den bäuerlichen Besitztümern noch besteht, sind die Bauern befugt, von allen aus dem bäuerlichen Verhältnis in Naturalien oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, dem Berechtigten den fünften Theil in Abzug zu bringen. Jedoch darf dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst, betragen; auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen reinen Ertrag des Bauernguts nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergibt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältnis zu vermindern.

§. 30. Der im §. 39. bestimmte Abzug soll eben so bei allen zehenden Statt finden, ohne Unterschied, ob dieselben auf einem gutsherrlichen Verhältnis, oder auf einem andern Grund beruhen.

§. 31. Der Erlass, welchen der Berechtigte nach §. 29. und 30. dem Pflichtigen für die bezahlte Grundsteuer leisten muß, beschränkt sich auf die Hauptgrundsteuer, und erstreckt sich weder auf die Weischläge (Zusatz-Scutinen), noch auf eine andere Abgabe oder Last, die nach dem Fuße der Grundsteuer geleistet wird.

§. 32. Es findet jedoch überhaupt gar kein Abzug oder Erlass wegen der Grundsteuer Statt: 1) wenn in den Verträgen die ausdrückliche Bedingung, daß keine Abzüge wegen der Entrichtung öffentlicher Abgaben Statt haben sollen, oder irgend eine andere Klausel enthalten ist, woraus die Uebereinkunft der Parteien hervorgeht, daß dem Zinspflichtigen außer dem Zins oder der Leistung auch noch die öffentlichen Abgaben zur Last bleiben sollen; — 2) bei den sogenannten Meiergütern,

Erbleihe- und Zinsgütern und andern Gütern dieser Art, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, außer den auf demselben haftenden Renten noch besonders die öffentlichen Abgaben zu entrichten; es sei denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meier oder Inhaber eine andere Uebereinkunft getroffen wäre; — 3) in Bezug auf diejenigen jährlichen Renten, welche erst in Gemäßheit der neueren Gesetzgebung durch Verwandlung der zufälligen Rechte in stehende Renten entstanden sind; — 4) in Bezug auf beibehaltene Dienste, oder auf eine an die Stelle solcher Dienste gesetzte Rente.

Tit. V. Von der Ablösung der beibehaltenen Leistungen.

§. 33. a) Alle auf bäuerlichen Grundstücken haftende Leistungen sollen auf Verlangen der Parteien, nach den in diesem Titel enthaltenen Grundsätzen, verwandelt oder abgelöst werden können. — b) Dieselben Rechte sollen auch in Ansehung aller Zehnten gelten, selbst wenn sie nicht auf einem gutsherrlichen Verhältnis beruhen. — c) Auf solche Leistungen aber, welche nicht unter diese beiden Fälle gehören, z. B. auf Abgaben und Dienste, welche einem Pfarrer oder Schullehrer zu entrichten sind, finden diese Vorschriften, so wie alle andere Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, keine Anwendung.

§. 34. Jeder von beiden Theilen kann verlangen, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten hat, wenn sie nicht schon in Geldebeträgen bestehen, in veränderliche Geldrenten verwandelt werden. Diese Verwandlung kann nicht nur für alle zwischen beiden Theilen geltende Leistungen zugleich, sondern auch für eine einzelne Gattung derselben verlangt werden.

§. 35. Die Bestimmung dieser veränderlichen Geldrente soll auf folgende Art geschehen. Zuerst wird der Werth der Leistung (nach §. 40 u. ff.) in Geld ausgemittelt, und sodann, wenn die Leistung nicht schon ohnehin in einer jährlichen festen Abgabe an Roggen besteht, auf eine solche Abgabe berechnet. Bei dieser Berechnung werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Ist nun auf diese Weise der gegenwärtige Betrag der Leistung, sowohl in Geld als in Roggen, ausgemittelt, so ist in dem nächsten Zahlungstermine (§. 63.) dieser Geldebetrag unmittelbar zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldebetrag der Leistung bestehen 9/10tel des vorhergehenden Geldebetrages und 1/10tel desjenigen Werthes, welchen die ausgemittelte Quantität Roggen nach den Martini-Marktpreisen dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 36. Unter den Martini-Marktpreisen (§. 35.) sollen diejenigen verstanden werden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben; und zwar sind diese Marktpreise nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst den ihnen zugehörigen Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 37. Außerdem soll der Verpflichtete allein das Recht haben, die ihm obliegenden Leistungen in Kapital abzulösen, wobei, im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veränderlichen Geldrente, der Betrag desjenigen Jahres zum Grunde zu legen ist, in welchem die Ablösung verlangt wird. Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des 25fachen Betrags einer jährlichen Leistung. Sollte indessen der Kapitalwerth der Selbstaufgabe in der ursprünglichen Urkunde bestimmt seyn, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 38. Der Verpflichtete kann auch einen Theil der ihm obliegenden Leistungen durch Kapital ablösen: jedoch darf in diesem Falle das Kapital der Ablösung nicht weniger als Einhundert Thaler in Preussischem Courant betragen.

§. 39. Wenn für den Gutsherrn durch die Ablösung oder Verwanlung der Leistungen, nach dem Urtheil der Generalkommission, ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf die Höhe desselben von den Verpflichteten, nach dem Maaßstab des §. 37, unkündbare Obligationen ausgestellt, und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgefordert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, verküpfen und verpfänden, und die Aignaten und die Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von den Generalkommissionen festzusetzen, welche auch die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen, und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen haben.

§. 40. Da in den Fällen des §. 35. und des §. 37. vor allem der Geldwerth der Leistungen durch Berechnung auf eine jährliche Rente auszumitteln ist, so soll zu diesem Zweck nach folgenden Grundätzen verfahren werden: — Alle Fruchtzinfin und Fruchtprästationen werden nach dem Durchschnittspreise der letzten vierzehn Jahre, mit Abrechnung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zu Gelde angeschlagen, und es sind dabei diejenigen näheren Bestimmungen anzuwenden, welche der §. 36. für die Berechnung des Geldes auf Roggen vorschreibt.

§. 41. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eiern, Wachs und andern Naturalien, soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Geld vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Die Preisbestim-

mung hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur in dem Falle als Maaßstab angenommen werden, wenn dem Pflichtigen die Wahl zusteht, ob er in Natur oder in Gelde bezahlen will.

§. 42. Die nicht aufgehobenen Dienste sollen durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werths derjenigen Dienste, welche ausschließlich zum Behuf der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben für die Kosten, welche er in Zukunft für die durch die Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt seyn wird, zu entschädigen. — Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem andern Behufe, als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, oder doch zu einem andern Zwecke gefordert werden können, so haben die Sachverständigen deren Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem an dem Orte oder in dem Kreise ein Dienstag, je nachdem er mit der Hand, mit Pferden oder anderm Zugvieh geleistet wird, geschätzt zu werden pflegt. — Bei Bestimmung des Werths der Dienste müssen die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen; sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichten dennoch für letztere keine größere Entschädigung als den Erlaß des Dienstes, bei welchem sie diese Vergütung erhielten, fordern.

§. 43. Durch Vertrag des Gutsherrn mit den Dienstpflichtigen können die Dienste, jedoch höchstens auf 12 Jahre, für unablöslich erklärt werden. Desgleichen sind die nach §. 28. neu aufgelegten Dienste von selbst unablöslich, können jedoch gleichfalls höchstens auf zwölf Jahr verbindlich übernommen werden.

§. 44. Die Ablösung des Zehnten geschieht zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens, — auf welche Quantität von Körnern und Erroh, auf wie viel Stücke Vieh oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehnherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte? — Der Werth des so ausgemittelten jährlichen Ertrages wird beim Fruchtzehnten nach demjenigen Durchschnittspreise, welcher im §. 40. und beim Blutzehnten durch Sachverständige, wie es im §. 41. vorgeschrieben ist, ausgemittelt.

§. 45. Wenn der Zehnberechtigte seinerseits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehnpflichtigen die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gültige Uebereinkunft Statt, so darf die Ablösung nur

auf die Lasten im Ganzen gerichtet seyn und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehnten selbst, bestimmt. — Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherrn haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer außer den schon in den §§. 16. und 43. genannten und bestimmten Fällen, obliegen sollten. Außerdem hat der Zehndberechtigte oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgibt.

§. 46. Wenn Veränderungen oder Laudemialgebühren bei jedem Antritt eines neuen Colonus gezahlt werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; sind die Descendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur Ein Fall auf ein Jahrhundert anzunehmen. Finden dergleichen auch im Fall des Absterbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden ist, so sollen sechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden. — Sind die Laudemialgebühren nicht bloß bei Veräußerungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veräußerungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen; und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums erlegt werden müssen.

§. 47. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemialgebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte oder Register, oder vor malige Landesgesetze oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist, und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

§. 48. Hiernach (§§. 46. und 47.) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und die Summe durch Hundert getheilt. Der Quotient konstituiert die jährliche Rente.

§. 49. Müssen aber die Laudemialgefälle immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender, oder nach §. 47. durchschnittlich zu berechnender, Betrag bloß durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es konstituiert alsdann dieser Quotient die jährliche Rente.

§. 50. Außerdem muß der Verpflichtete bei jeder Ablösung von

Laudemien, sie mag in Kapital oder in Renten geschehen, auch noch die ausgemittelte Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verfloßen seyn werden.

§. 51. In den ehemaligen bergischen Landestheilen wird das Weisthaupt (§. 9.) in sofern es nicht schon auf Geld bestimmt ist, von Sachverständigen abgeschätzt, welche dabei ein Stück der Art, als der Gutsherr zu wählen berechtigt ist, nach Beschaffenheit des Gutes, und unter vorausgesetzten mittlern Wohlstand des Besitzers, zum Grunde zu legen haben. Für die Entrichtung sind drei Fälle im Jahrhundert anzunehmen, und im Uebrigen ist dasjenige zu beobachten, was für die Laudemien §§. 48. und 50. vorgeschrieben ist.

§. 52. Das Heimfallsrecht wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudemium oder ohne dasselbe besteht, durch eine jährliche Rente abgelöst, welche zwei Prozent vom reinen Ertrag des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrige Reallasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf hypothekarisch versicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, in soweit diese von dem Gutsherrn anerkannt werden müssen (Konfentirt sind).

§. 53. Da inbessen das französisch-hanseatische Gesetz sofort mit dem Tage seiner Bekanntmachung das Heimfallsrecht gänzlich aufgehoben, und eine Entschädigung an dessen Stelle angeordnet hat, die es auf den fünften Theil des Zarwerths des verpflichteten Grundstücks nach Abzug aller darauf haftenden Lasten festsetzt, und dabei verordnet, daß diese Kapitalentschädigung bis zur Abzahlung mit vier Prozent verzinst werden soll, so hat es in den vormaligen französisch-hanseatischen Departements dabei sein Bewenden. Unter den Lasten, welche von dem Zarwerthe des Grundstücks abgezogen werden sollen, sind aber nicht bloß die öffentlichen, sondern auch alle gutsherrlichen und übrigen auf dem Grundstück haftenden Privatlasten, insbesondere die von dem Gutsherrn anzuerkennenden Hypotheken, zu verstehen. Die Verzinsung fängt übrigens mit dem Tage an, an welchem das Dekret vom 9. Dezember 1811 bekannt gemacht worden ist.

§. 54. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten: — 1) Der bäuerliche Besitzer ist verpflichtet, den Gutsherrn für die demselben an den Holzungen des Bauerguts zustehenden Nutzungsrechte, als Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. zu entschädigen. 2) Die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider Willen des Gutsherrn niemals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts ringschlossen ist. 3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geld-

rente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundfäden ablöslich ist. 4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtfame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemeingesehlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt. 5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über. 6) Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist. 7) Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht und gar keine eigne Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

§. 55. Wenn nach obigen Bestimmungen eine Abschätzung durch Sachverständige erfolgen muß, so sollen jedesmal drei Sachverständige zugezogen werden, von denen jeder Theil einen, und die Behörde, welche das Ablösungsgeschäft leitet, den dritten bestimmt. — Wenn die Marktpreise des Haupt-Marktorths nicht auszumitteln sind, oder den Werth einiger abzulösenden Gegenstände nicht bestimmen; so haben die Sachverständigen solche nach dem gemeinen Werthe abzuschätzen. — Die Kosten der Schätzung, durch Sachverständige fallen dem Provokanten zur Last. Hat dieser jedoch, um eine solche Schätzung zu vermeiden, dem Gegner Anerbieten gethan, und hat sich dieser sie anzunehmen geweigert, so soll der Provokat sämtliche Kosten allein tragen, wenn nicht das Urtheil der Sachverständigen für ihn günstiger ausfällt, als das Anerbieten des Provokanten war, in welchem Fall wiederum der Provokant allein die Kosten zu tragen hat.

§. 56. Der Antrag auf Verwandlung in Geldrente oder auf gänzliche Ablösung kann übrigens zu jeder Zeit erfolgen. Soll eine Geldrente durch Kapital abgelöst werden, so findet eine sechsmonatliche Kündigungsfrist Statt: und sollen andere Laffen in Geldrente verwandelt, oder gänzlich abgelöst werden, so tritt die Ausführung des Geschäftes erst mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ein, in welchem dasselbe völlig regulirt ist. — Auch kann jeder von beiden Theilen fordern, daß die Ausführung noch ein Jahr länger aufgeschoben bleibe, um die nöthigen

Veränderungen in der Wirthschaft vorbereiten zu können; und außerdem soll die Generalkommission befugt seyn, auf den Antrag des Berechtigten die Ausführung noch auf ein zweites Jahr aufzusetzen, wenn nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung das wirthschaftliche Bedürfniß des Berechtigten dies nothwendig macht.

§. 57. Ein jeder Pflichtige, welcher Leistungen oder Abgaben, sie seyen von welcher Art sie wollen, ablösen will, ist verbunden, bei der Ablösung alle Rückstände, mit Einschluß der nach Verhältniß der Zeit schuldigen Gefälle des laufenden Jahres, zu bezahlen.

§. 58. Die für die abgelöseten Abgaben, Zehnten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand; zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen, und sollen für diese Eintragungen keine Gebühren und Stempel bezahlt werden.

§. 59. Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen; auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft nicht, vielmehr finden die in dem allg. Landrechte Theil I. Tit. 20. §. 460 bis 465 bei Gemeinheitstheilungen gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seiner Seite in jedem Fall durch gerichtliche Deposition des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 60. In wie weit der Lehnherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederkaufsberechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist mit der Modifikation, daß, wo der nächste Lehnsfolger unbekannt ist, die Zuziehung eines zu bestellenden Lehnskurators und dessen Erklärung hinreicht, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 17 §. 324—336 zu beurtheilen, und bei Fideikommissen kommt die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 4. §. 117—119. zur Anwendung.

§. 61. Sind die Dienste oder Zehnten zugleich mit den Gütern, zu welchen sie gehören, verpachtet, so sollen die Pächter, wenn die Pflichtigen, oder einer derselben die Verwandlung in Rente oder die gänzliche Ablösung zuerst verlangt haben, von dem Pachtgelde nur den Betrag der Renten, oder die Zinsen des Kapitals, welches dem Verpächter für den Abkauf bezahlt worden ist, und zwar diese zu fünf von hundert abzuziehen, oder, insofern der jährliche Ertrag der in Renten verwandelten oder abgelöseten Leistungen wenigstens ein Zehntheil des Pachtgeldes beträgt, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben befugt seyn. Wenn aber der erste Antrag auf Verwandlung in Rente von dem Verpächter und Besitzer des berechtigten Guts geschehen ist, so ist der Pächter vollständige Entschädigung zu fordern berechtigt, es sei denn, daß er vorzöge, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben. —

Sollte das verpflichtete Gut verpachtet seyn, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungs-Rente oder die Zinsen des bezahlten Ablösungskapitals zu fünf Prozent übernehme; der Pächter kann jedoch diesem Verlangen dadurch ausweichen, daß er das Gut mit dem Ende des Pachtjahres verläßt. Ist in diesem letzten Fall die Provocation vom Verpflichteten ausgegangen, so kann der Pächter vollständige Entschädigung für die übrige Pachtzeit fordern. — Sobald daher eine Ablösung regulirt ist, muß dem Pächter sofort davon Nachricht gegeben werden, welcher sich binnen vier Wochen zu erklären hat, ob er von dem Pächter, die Pacht am Ende des Pachtjahres aufzugeben, Gebrauch machen will, oder nicht; erklärt er sich nicht, so wird das letztere angenommen. Ist von dem Tage, wo der Verpächter seine Erklärung erhalten hat, bis zu Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten vorhanden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 62. Wenn der Pächter eine Abgabe, von der er wegen der Grundsteuer einen Abzug zu machen befugt ist, durch Bezahlung des Ablösungskapitals abkauft, so wird letzteres nur nach dem Betrage der Rente berechnet, welche dem Berechtigten nach Abzug des Beitrags, den er in dem Ablösungsjahre zur Grundsteuer entrichten muß, rein übrig bleibt. Jedoch bleibt dem Gutsherrn auch zu diesem Zweck unbenommen, die im §. 29 vorbehaltene Ausmittelung des wahren Ertrags und Verichtigung des Abzugs zu bewirken.

§. 63. Die für vormalige Naturalleistungen konstituirten Renten müssen von den Pächtern, wenn nicht etwas anders verabredet wird, zu Weihnachten jeden Jahres bezahlt werden.

Tit. VI. Allgemeine Grundsätze.

§. 64. Die in Unserer Kabinettsordre vom 5. Mai 1815 angeordnete Suspension aller Prozesse über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse hört mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gänzlich auf. Die Gerichte haben jedoch dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses, und die weitere Regulirung der Rechtsverhältnisse nach der gegenwärtigen Verordnung, den Interessenten überlassen, und es können dabei weder aus der geschienenen Suspension noch aus dem inzwischen etwa festgesetzten Besihsstande, rechtliche Einwendungen entnommen werden.

§. 65. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen anbetrifft, welche bis zur Verkündung dieses Gesetzes aufgelaufen seyn möchten: so sollen a) rückständige Dienste nicht *in natura*, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes zu bestimmen ist, nachgefordert werden können: jedoch fällt in den ehemals bergischen Landen auch diese Entschädigung gänzlich weg; —

b) rückständige Naturalabgaben soll der Verpflichtete nach seiner Wahl *in natura*, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem Zahlungstage, in Geld abtragen; — c) an Rückständen sowohl dieser beiden Arten, als an sonstigen Rückständen in Gelde, soll der Verpflichtete in jedem Jahre neben den laufenden Abgaben und Leistungen nur den Betrag der Rückstände eines Jahres abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes alles auf einmal, oder doch mehr als einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sey; — d) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen; — e) auch in Ansehung der Rückstände kommt der in den §§. 29 — 32. näher bestimmte Abzug zur Anwendung.

§. 66. Auch sollen in Konkursfällen alle Rückstände, welche seit der Suspension der Prozesse über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufgelaufen sind, neben den etwaigen älteren bis zweijährigen Rückständen, dasselbe Vorzugsrecht mit diesen genießen.

§. 67. So weit diese Gegenstände durch Vergleich, rechtskräftige Aburteilung oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtigkeiten, die auch nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten worden.

§. 68. Auch in den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten gilt die gegenwärtige Verordnung, vom Tage ihrer Bekanntmachung an gerechnet, mit der einzigen Ausnahme zu Gunsten derjenigen darin besetzten Güter, welche Privatpersonen gehören, daß auch ungemessene Dienste, welche zur Kultur ihrer Acker und Wiesen geleistet werden müssen, nicht ohne Entschädigung abgeschafft, sondern nach dem Maße, wie sie in dem zuletzt hergebrachten Wirthschaftsberriebe wirklich abgeleistet worden, in gemessene zu verwandeln, und sodann, wie die letzteren, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, weiter zu behandeln sind.

§. 69. Zur Feststellung der in diesem Gesetz berührten Verhältnisse sollen ohne Anstand Generalkommissionen niedergesetzt werden, deren Wirkungskreis durch ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insigne versehen lassen. — So geschehen und gegeben Berlin, den 25. September 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beiglaubigt: Friesle.